

Vergnügungssteuersatzung

Satzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer für Vergnügungsveranstaltungen in der Fassung der 1. Änderungssatzung (Lesefassung)

Auf Grund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung - KV M-V), vom 13.07.2011 (GVOBl. M-V S. 777), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2019 (GVOBl. MV S. 467), und der §§ 1 bis 3 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 12.04.2005 (GVOBl. M-V S. 146), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Mai 2023 (GVOBl. M-V S. 650), hat die Stadtvertretung der Landeshauptstadt Schwerin folgende Satzung beschlossen:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Steuergegenstand

(1) Die Landeshauptstadt Schwerin erhebt eine Steuer auf Vergnügungsveranstaltungen als örtliche Aufwandsteuer nach Maßgabe dieser Satzung. Die Steuer wird als indirekte Steuer erhoben.

(2) Der Vergnügungssteuer unterliegen folgende im Gebiet der Landeshauptstadt Schwerin stattfindende Vergnügungsveranstaltungen:

1. entgeltliche Tanzveranstaltungen;
 2. Veranstaltungen von Sexdarbietungen jeglicher Art einschließlich der Vorführung von Sex- und Pornofilmen oder anderer Bilddarbietungen in Nachtlokalen, Bars und anderen Unternehmen sowie die Vorführung von Sex- und Pornofilmen in Kinos;
 3. Veranstaltungen von Schönheitstänzen, Schaustellungen von Personen wie z.B. Striptease und Darbietungen ähnlicher Art;
 4. das Ausspielen von Geld oder Sachwerten in Spielclubs, Spielkasinos und ähnlichen Einrichtungen, sofern hierfür keine Spielbankabgabe erhoben wird.
- (3) Eine Veranstaltung verliert nicht dadurch ihren Charakter als Vergnügung, dass sie gleichzeitig auch noch erbauenden, belehrenden oder anderen nicht als Vergnügungen anzusehenden Zwecken dient oder dass der Unternehmer nicht die Absicht hat, eine Vergnügung zu veranstalten. Insbesondere ist die umsatzsteuerliche Einordnung nicht maßgeblich, sondern die Erwartungshaltung des Veranstaltungsbesuchers (Steuerträgers), die durch erkennbare tatsächliche Gestaltung der Veranstaltung und durch die sonstigen äußeren (Rahmen-)Bedingungen geprägt wird.

Vergnügungssteuersatzung

§ 2

Steuerfreie Veranstaltungen

Von der Steuer befreit sind:

1. Familienfeiern, Betriebsfeiern, Schulabschlussveranstaltungen ohne Gewinnerzielungsabsicht und nicht gewerbsmäßige Veranstaltungen von Vereinen, die ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung verfolgen;
2. Veranstaltungen von Gewerkschaften, politischen Parteien und Organisationen sowie von Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts oder ihrer Organe;
3. Veranstaltungen, deren Ertrag ausschließlich und unmittelbar zu mildtätigen oder gemeinnützigen Zwecken verwendet wird, wenn der mildtätige oder der gemeinnützige Zweck bei der Anmeldung nach § 13 angegeben worden ist;
4. Ausspielungen, für die eine Lotteriesteuer zu entrichten ist;
5. geschlossene Veranstaltungen von Tanzschulen im Zusammenhang mit erteiltem Tanzunterricht.

§ 3

Steuerschuldner und Haftung

- (1) Steuerschuldner ist der Unternehmer der Veranstaltung (Veranstalter).
- (2) Neben dem Veranstalter haftet als Gesamtschuldner, wer zur Anmeldung verpflichtet ist, ohne selbst Unternehmer zu sein, die Anmeldung aber schuldhaft unterlässt oder die Durchführung der Veranstaltung ohne Vorlage der Anmeldebescheinigung gestattet (§ 13).

§ 4

Steuererhebungsformen

Die Vergnügungssteuer wird erhoben

1. als Kartensteuer (§§ 6 bis 10),
wenn die Teilnahme von der Lösung von Eintrittskarten oder sonstigen Ausweisen abhängig gemacht wird,
2. als Pauschsteuer (§§ 11 bis 12),
 - a) wenn die Veranstaltung ohne Eintrittskarten oder sonstigen Ausweis zugänglich ist,
 - b) wenn die Besteuerung in Form der Kartensteuer nicht hinreichend überwacht werden kann.

Vergnügungssteuersatzung

§ 5

Steuersätze

Die Steuersätze und ihre Anwendung richtet sich nach den Steuertarifen gemäß Abschnitt II und III.

II. Kartensteuer

§ 6

Steuermaßstab

Die Kartensteuer wird nach dem Preis (§ 7) und der Anzahl der ausgegebenen Eintrittskarten berechnet.

§ 7

Eintrittspreis und Entgelt

(1) Eintrittspreis ist der auf der Karte angegebene Preis einschließlich der Vergnügungssteuer. Die Steuer ist nach dem Entgelt zu berechnen, wenn dieses höher oder mit Genehmigung des Stadtsteueramtes nachweisbar niedriger ist als der auf der Karte angegebene Eintrittspreis.

(2) Entgelt ist die gesamte Vergütung, die für die Teilnahme an der Veranstaltung erhoben wird oder freiwillig geleistet wird. Sind in der gesamten Vergütung Beträge für Speisen und Getränke einbegriffen, so sind diese Beträge, soweit der Veranstalter sie nachweist oder glaubhaft macht, bei der Steuerberechnung außer Acht zu lassen.

(3) Der Veranstalter ist verpflichtet, die Eintrittspreise am Eingang zu den Veranstaltungsräumen oder an der Kasse in geeigneter, für die Besucher leicht sichtbarer Stelle anzuschlagen.

(4) Unterschreitet der Eintrittspreis oder das Entgelt einen Betrag in Höhe von 5,00 EUR pro Besucher, wird der Besteuerung ein Mindestentgelt in Höhe von 5,00 EUR zugrunde gelegt.

§ 8

Allgemeiner Steuersatz

Der Steuersatz beträgt 20 vom Hundert des Eintrittspreises oder des Entgeltes.

Vergnügungssteuersatzung

§ 9

Ausweispflicht und Eintrittskarten

(1) Wird für eine Veranstaltung ein Eintrittspreis erhoben, so ist der Veranstalter verpflichtet, Eintrittskarten oder sonstige Ausweise für die Entrichtung des Eintrittspreises auszugeben.

(2) Die städtische Fachgruppe Abgaben kann verlangen, dass bei der Anmeldung der Veranstaltung die Eintrittskarten, die dazu ausgegeben werden sollen, der städtischen Fachgruppe Abgaben vorgelegt werden. Die Eintrittskarten müssen mit fortlaufenden Nummern versehen sein und die Höhe der Eintrittspreise enthalten.

§ 10

Entwertung und Nachweis

(1) Für jeden Besucher einer kartensteuerpflichtigen Veranstaltung soll eine Eintrittskarte ausgegeben werden. Wird keine Eintrittskarte oder kein sonstiger Ausweis ausgegeben, hat der Veranstalter in anderer Weise sicherzustellen, dass die Anzahl der Besucher und das entrichtete Entgelt nachgewiesen werden können.

(2) Über die ausgegebenen Karten oder Ausweise hat der Veranstalter für jede Veranstaltung einen fortlaufenden Nachweis zu führen, der sechs Jahre lang aufzubewahren und der städtischen Fachgruppe Abgaben auf Verlangen vorzulegen ist.

III. Pauschsteuer

§ 11

Pauschsteuer nach der Roheinnahme

(1) Die Steuer beträgt für das Ausspielen von Geld oder Sachwerten sowie für Schönheitstänze, Schaustellungen von Personen und ähnliche Darbietungen, wenn keine Eintrittskarten ausgegeben werden, 20 vom Hundert der Roheinnahmen. Als Roheinnahmen gelten sämtliche dem Veranstalter zufließende Einnahmen; § 7 Abs. 2 ist entsprechend anzuwenden.

(2) Die städtische Fachgruppe Abgaben kann den Veranstalter von dem Einzelnachweis der Roheinnahmen oder des Spielumsatzes befreien und den Steuerbetrag mit ihm vereinbaren, wenn dieser Nachweis im Einzelfall besonders schwierig ist oder wenn die Vereinbarung zu einer Vereinfachung der Berechnung führt.

Vergnügungssteuersatzung

§ 12

Pauschsteuer nach der Größe des benutzten Raumes

(1) Werden keine Eintrittskarten oder sonstige Ausweise für die Veranstaltung ausgegeben, und treffen die Bestimmungen des § 11 dieser Satzung nicht zu, ist für Veranstaltungen, die im Wesentlichen der Gewinnerzielung aus der Verabreichung von Speisen und Getränken dienen, die Pauschsteuer nach der Größe des benutzten Raumes zu erheben.

Die Größe des Raumes wird nach dem Flächeninhalt der für die Vorführung und die Zuschauer bestimmten Räume einschließlich der Ränge, Logen und Galerien, Wandelgänge und Erfrischungsräume, aber ausschließlich der Bühnen- und Kassenräume, der Kleiderablagen und ähnlichen Nebenräumen festgestellt.

(2) Findet die Veranstaltung ganz oder teilweise im Freien statt, so sind von den im Freien gelegenen Flächen nur die für die Vorführung und die Zuschauer bestimmten Flächen einschließlich der dazwischen befindlichen Wege und der angrenzenden Veranden, Zelte und ähnlichen Einrichtungen anzurechnen.

(3) Die Steuer beträgt für jede angefangenen zehn Quadratmeter Veranstaltungsfläche 2,00 Euro. Für die im Freien gelegenen Teile der Veranstaltungsfläche, soweit sie gemäß Absatz 2 anzurechnen sind, ist die Hälfte dieses Satzes zugrunde zu legen.

(4) Die städtische Fachgruppe Abgaben kann den Steuerbetrag mit dem Veranstalter vereinbaren, wenn der Nachweis der Veranstaltungsfläche besonders schwierig ist oder wenn die Vereinbarung zu einer Vereinfachung der Berechnung der Steuer nach den Absätzen 1 und 2 führt.

IV. Gemeinsame Bestimmungen

§ 13

Anmeldung und Sicherheitsleistung

(1) Die unter diese Satzung fallenden Vergnügungsveranstaltungen sind spätestens 3 Werktage vor Beginn bei der städtischen Fachgruppe Abgaben anzumelden. Bei unvorbereiteten und nicht vorhersehbaren Veranstaltungen ist die Anmeldung an dem auf die Veranstaltung folgenden Werktag nachzuholen. Regelmäßig wiederkehrende Vergnügungen sind jeweils zum 31. Januar des laufenden Jahres für das Kalenderjahr anzumelden.

Vergnügungssteuersatzung

(2) Bei der Anmeldung sind vom Steuerpflichtigen anzugeben:

- a) Name und Adresse des Veranstalters,
- b) Tag und Zeit der Veranstaltung,
- c) Veranstaltungsort,
- d) Veranstaltungsart,
- e) Entgelte,
- f) Raumanzahl und -größe.

(3) Über die Anmeldung wird eine Bescheinigung erteilt.

(4) Zur Anmeldung verpflichtet ist sowohl der Unternehmer der Veranstaltung als auch der unmittelbare Besitzer und der wirtschaftliche Nutzer (Inhaber) der für die Veranstaltung benutzten Räume oder Grundstücke. Der Besitzer darf die Durchführung einer steuerpflichtigen Veranstaltung erst zulassen, wenn ihm die Anmeldebescheinigung vorgelegt wurde, es sei denn, dass es sich um eine unvorbereitete und nicht vorhersehbare Veranstaltung handelt.

(5) Die städtische Fachgruppe Abgaben ist berechtigt, die Leistung einer Sicherheit in der voraussichtlichen Höhe der Steuerschuld bei Anmeldung der Veranstaltung zu verlangen.

§ 14

Entstehung, Festsetzung und Fälligkeit der Steuerschuld

(1) Bei der Kartensteuer entsteht die Steuerschuld mit der Ausgabe der Karten oder Ausweise oder mit der Annahme des Entgeltes. Die Steuerschuld mindert sich entsprechend der Zahl und dem Preis derjenigen nicht entwerteten Karten oder Ausweise, die gegen Erstattung des vollen Preises zurückgenommen worden sind.

(2) Bei der Pauschsteuer entsteht die Steuerschuld mit Beginn der Veranstaltung.

(3) Bei einer einmaligen Veranstaltung hat der Veranstalter die Steuer innerhalb von fünf Werktagen nach der Veranstaltung selbst zu berechnen, auf amtlichem Vordruck zu erklären und auf eines der Konten der Landeshauptstadt Schwerin zu entrichten.

(4) Für die in § 13 Abs. 1 genannten regelmäßig wiederkehrenden Vergnügungen hat der Veranstalter bis zum 15. Tag nach Ablauf jeden Kalendermonats (Steueranmeldezeitraum) eine Steueranmeldung auf amtlich vorgeschriebenem Vordruck abzugeben, in der er die Steuer für den Steueranmeldezeitraum selbst zu berechnen hat. Die Steuer ist am 15. Tag nach Ablauf des Steueranmeldezeitraumes fällig.

Vergnügungssteuersatzung

(5) Kommt der Steuerschuldner (§ 3) seiner Verpflichtung zur Abgabe der Steuererklärung nicht fristgemäß nach, kann ein Verspätungszuschlag nach § 152 der Abgabenordnung festgesetzt werden. Er beträgt mindestens 10,00 € für jeden angefangenen Monat der eingetretenen Verspätung.

(6) Der Erteilung eines förmlichen Steuerbescheides bedarf es in der Regel nicht, es sei denn, dass eine von der Erklärung abweichende Steuer festzusetzen ist.

(7) Verstößt der Veranstalter gegen eine der Bestimmungen der §§ 9, 10 und 13 dieser Satzung und sind infolge dessen die Besteuerungsgrundlagen nicht mit Sicherheit festzustellen, so kann die städtische Fachgruppe Abgaben die Steuer so festsetzen, als ob sämtliche verfügbare Plätze für die gewöhnlich oder im Einzelfall ermittelten oder geschätzten höheren Kassenpreise verkauft worden wären. Über die Festsetzung ist ein förmlicher Steuerbescheid zu erteilen.

(8) Bei den Anmeldungen bzw. Anzeigen nach den vorstehenden Absätzen handelt es sich um Steuererklärungen im Sinne der §§ 149 - 151 der Abgabenordnung.

§ 15 Datenverarbeitung

(1) Zur Ermittlung der Steuerschuldnerinnen bzw. Steuerschuldner und zur Festsetzung der Steuer im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung sind die Erhebung und die Verarbeitung folgender Daten gemäß den datenschutzrechtlichen Bestimmungen, im Besonderen gemäß der §§ 3 – 8 Landesdatenschutzgesetz – (DSG M-V) vom 22. Mai 2018 (GVBl. M-V 2018, 193) durch die Landeshauptstadt Schwerin zulässig:

Personenbezogene Daten werden erhoben über:

1. Namen, Vornamen, Anschrift, Geburtsdatum, E-Mail-Adresse, Telefonnummer und ggf. Kontoverbindung der Steuerschuldnerin bzw. des Steuerschuldners,
2. Namen, Vornamen, Anschrift, Geburtsdatum, E-Mail-Adresse, Telefonnummer eines eventuell Handlungs- oder Zustellungsbevollmächtigten.
3. Firmennamen, Anschrift, Sitz, ggf. Angabe des Registergerichts, vollständiger Name aller Geschäftsführer bzw. der gesetzlichen Vertreter.

Daten dürfen erhoben werden durch Mitteilung oder Übermittlung von:

Vergnügungssteuersatzung

- Polizeidienststellen,
- Ordnungsämtern,
- Einwohnermeldeämtern,
- Finanzämtern
- Fachdienst Finanzwirtschaft, Stadtkasse der Landeshauptstadt Schwerin.

Neben diesen Daten werden die für die Errechnung und Festsetzung der Steuer erforderlichen Daten erhoben.

§ 16 Ordnungswidrigkeiten

Zu widerhandlungen gegen die §§ 10, 13 und 14 sind Ordnungswidrigkeiten nach § 17 des KAG M-V vom 12.04.2005 (GVOBl. M-V S. 146) und können mit Geldbußen geahndet werden.

§ 17 Inkrafttreten

Diese Vergnügungssteuersatzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.